

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, beizufügen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ wurde eine Betrachtung der vorhandenen Biotoptypen sowie eine artenschutzrechtliche Stellungnahme angefertigt. Gleichzeitig wurden alle Schutzgüter betrachtet und die Auswirkungen auf diese ermittelt und bewertet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben hauptsächlich Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen und Boden. Durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können diese jedoch gemindert bzw. begrenzt werden. So entsteht direkt neben der Tennisplatzanlage eine Ausgleichsfläche von 3.220 m². Diese wird mit heimischen Gehölzen bepflanzt. Zur besseren Einbindung in die Umgebung des Stadtparks erfolgt an zwei weiteren Seiten der Tennisanlage die Anlage eines Pflanzstreifens, der ebenfalls mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden soll, um so auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren. Darüber hinaus wurde eine artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Kompensation des Habitatverlustes der Feldlerche im Ökokonto am Borsweg festgesetzt.

Durch diese Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung ebenfalls nicht auf.

Durch die zusätzliche Versiegelung des Bodens kommt es zu vermehrter Ansammlung von Oberflächenwasser, das in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geleitet wird. Eine Beeinträchtigung der Fließgewässer Braake und Sprante wird nicht erwartet.

Beeinträchtigungen in nationale Schutzgebiete und in Natura-2000-Gebiete werden durch die Errichtung einer Tennisplatzanlage nicht hervorgerufen.

Um die Menschen vor zusätzlichen gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkungen zu schützen, wurde ein Lärmgutachten erarbeitet, um eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Lärm der Tennisanlage und dessen indizierten Zusatzverkehrs zu prüfen. Diese Untersuchung ergab, dass keine gesundheitsgefährdende Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten ist und die erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Dementsprechend wurden die Einwendungen von Anwohnern hinsichtlich der Lärmeinwirkung und die Forderung nach einem Lärmschutzwall unter Bezugnahme der Schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt.

Die Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abgegeben wurden, wurden in der Regel teilweise berücksichtigt. Unberücksichtigt blieben die Stellungnahmen, die keine Bedenken oder Anregungen geäußert haben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nach Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Festsetzungen der

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Nicht vermeidbare und nicht minimierbare Beeinträchtigungen können vollständig ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Brunsbüttel, den 04.12.2012



(Stefan Mohrdieck)
Der Bürgermeister